

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] vertr. d. d. Betreuerin (Rechtsnachfolgerin) [REDACTED]
29221 Celle

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED]

- Schuldnerin -

Beteiligte: GV Scholz, AG Celle

wird die Erinnerung der Gläubigerin vom 12.08.04 gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers vom 05.07.04 auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gläubigerin rügt die Kostenrechnung, weil sie rechtzeitig mitgeteilt habe, ein Schuldner sei verstorben, und die Umschreibung des Titels auf sie als Rechtsnachfolgerin beim Amtsgericht so lange gedauert habe, dass die Frist dadurch verstrichen sei.

Die Kostenrechnung ist nicht zu beanstanden. Auf die zutreffende Stellungnahme des Bezirksrevisors wird Bezug genommen:

„Mit Schreiben vom 06.05.2004 bat der Gerichtsvollzieher um Übersendung einer Prozess- und Geldempfangsvollmacht, da die Gläubigerin im Schuldtitel und die Auftraggeberin für den Zwangsvollstreckungsauftrag nicht übereinstimmen.

Zur Erledigung setzte er eine Frist (01.07.2004) und wies daraufhin, dass bei Nichteingang bis zum Fristablauf der Vollstreckungsauftrag kostenpflichtig abgelehnt wird.

Nach Nr. 2 S. 1 zu § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG-Nds.Rpfl. 2001 S. 175) war er hierzu auch angehalten.

Der Antrag ist somit als abgelehnt zu betrachten, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgegeben wird - Nr. 2 zu § 3 DB-GvKostG-.

Die Absendung erfolgte am 06.05.2004 und mit Ablauf des Monats Juni 2004 war die Frist somit ergebnislos abgelaufen.

Zum Zeitpunkt der Absendung war dem Gerichtsvollzieher eine Rechtsnachfolge nicht bekannt, eine Fristverlängerung hinsichtlich der Rechtsnachfolgeklausel wurde von der Gläubigerin nicht beantragt.

Da innerhalb der Frist hier der Mangel nicht behoben wurde gilt der Auftrag als durchgeführt mit den sich daraus ergebenden kostenrechtlichen Konsequenzen. -vergl. Anm. 29 zu § 3 GvKostG in Schröder/Kay, Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Auflage.

Auch die Kostenrechnung vom 05.07.2004 hinsichtlich des zwischenzeitlich verstorbenen Schuldners [REDACTED] ist richtig erstellt worden.

Nach § 3 Abs.3 GvKostG ist der Auftrag erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher zugegangen ist - hier Auftrag vom 20.04.2004 eingegangen beim Gerichtsvollzieher am 23.04.2004.

Gem. § 3 Abs. 4 GvKostG gilt der Auftrag als durchgeführt, wenn der weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen.

Die Gebühren werden in diesem Fall mit dem Eintritt des Hinderungsgrundes fällig.“

Stammann
Richter am Amtsgericht
Ausgelertigt: Celle, 04.10.2004

[REDACTED], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

